

Eine Armenunterstützung im Sinne des §. 14 cit. ist es indessen nicht, wenn arbeitsfähigen aber mittellosen Personen die Mittel gewährt werden, sich durch ihrer Hände Arbeit besseren Verdienst zu schaffen, wie dies unzweifelhaft im vorliegenden Falle durch leihweise Ueberlassung der Nähmaschine an die Näherin St. bezweckt wurde. Denn es wird dadurch nicht ein schon vorhandener Mangel des nothwendigen Lebensunterhaltes ausgeglichen, sondern dem möglichen erst zu befürchtenden Eintritte aktueller Hilfsbedürftigkeit vorgebeugt. Die bereits eingetretene Verarmung folgt auch nicht aus dem vom Kläger unter Beweis gestellten Ansühren, daß es der St. nur durch Benutzung der geliehener Maschine möglich geworden sei, ihren Lebensunterhalt ohne weitere Unterstützung zu erwerben. Im Gegentheil geht daraus heroor, daß die präventive Armenpflege des Verklagten ihren Zweck erreicht, und daß die Genannte bis zu ihrer Erkrantung im August 1872 sich selbständig wenn auch mit Hilfe der Nähmaschine ernährt hat.

Beim Eintritte der Armenunterstützung am 7. August 1872 war daher Marie St. durch zwei-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre; dessen vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer nach §. 65, 4 des Reichsgegesetzes vom 6. Juni 1870, verglichen mit §. 58 der schleswig-holsteinischen Armenordnung vom 29. Dezember 1841, bei Berechnung der Erwerbsfrist in Ansaß zu bringen ist, in Kiel ortsgemeinlich geworden, woraus der Umrund des Klagenanspruches von selbst sich ergibt.

G. Eisenbahn-Wesen.

Es ist hier begründete Beschwerde darüber geführt, daß die Publikation der Eisenbahn-Fahrpläne in vielen Fällen unvollständig und nicht rechtzeitig erfolge, ja daß einzelne Bahnverwaltungen die Fahrpläne durch die Presse überhaupt nicht veröffentlichen, sondern nur bekannt machen, daß ein neuer Fahrplan herausgegeben und in den Expeditionen zu haben sei. Zudem das Reichs-Eisenbahn-Amt auf die Nothwendigkeit hinweist, Fahrplanänderungen rechtzeitig und in einer das Publikum genügend orientirenden Form durch die geeigneten öffentlichen Blätter zu publiziren, und die einfache Bekanntmachung über das Erscheinen eines neuen Fahrplans für nicht ausreichend erklärt, stellt es anheim, dem bei mehreren Verwaltungen beobachteten zweckmäßigen Brauch zu folgen, den zu publizirenden Fahrplan in einer angemessenen Anzahl Exemplare selbständig drucken und die Druck-Exemplare den an das Publikum zur Ausgabe gelangenden Zeitungen durch Vermittelung der betreffenden Zeitungs-Expeditionen beifügen zu lassen.

Berlin, den 13. November 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An die sämmtlichen Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(excl. Bayerns).

Die Einsicht der durch den Erlass vom 20. August cr. erforderlichen Auszüge aus den Beschwerdebüchern der Stationen hat dem Reichs-Eisenbahn-Amt die Uebersetzung gewährt, daß in der Handhabung der Beschwerdebücher sowie in der Verfolgung und Erledigung der Beschwerden nicht von allen Verwaltungen in zweckentsprechender Weise verfahren wird.

Demzufolge empfiehlt das Reichs-Eisenbahn-Amt zur Beachtung:

1. Die Beschwerdebücher sind in den Stationsbüreaus derart aufzuliegen, daß sie auch in Abwesenheit der Stationsvorsteher von den stellvertretenden Beamten auf Verlangen vorgelegt werden können;
2. den Stationsbeamten ist zur Pflicht zu machen, die Vorlegung der Beschwerdebücher zum Zweck der Eintragung von Beschwerden nicht zu verweigern;
3. der Ort, wo die Beschwerdebücher aufliegen, ist durch Anschlag in den Wartesälen sowie in der Nähe der Wilschalter zur Kenntniß der Reisenden zu bringen;
4. die Beschwerdebücher sind mit Rubriken zu versehen, welche auf eine sachgemäße Ausfüllung beziehungsweise auf die Erfordernisse einer weiteren Verfolgung hinweisen. Es wird dies durch folgende Kolonnen zu erreichen sein.

1. Name, Stand und Wohnort des Beschwerdeführers.

2. Der Beschwerde

- a) Datum,
- b) Gegenstand.

(Beschwerden über einen Diensthenden müssen dessen thronisch genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmal enthalten).

3. Datum der Einreichung an die vorgesehene Dienststelle;

4. der getroffenen Entscheidung

- a) Datum,
- b) kurzer Inhalt.

Vor der Abgabe an die Station sind die Beschwerdebücher zu paginiren und ist die Seitenzahl auf dem Titelblatt zu vermerken.

5. Den Stationsbeamten ist zur Pflicht zu machen, Abschrift der Beschwerden ohne Verzug der vorgesehnen Dienststelle unter Angabe ihrer Wissenschaft über den Inhalt der Beschwerde einzureichen. Bei einzelnen Verwaltungen besteht die Einrichtung, daß der vorgesehnen Dienststelle nicht eine Abschrift der Beschwerden, sondern die Beschwerdebücher selbst eingesandt werden. Gegen diese Einrichtung ist diesseits nichts zu erinnern, sofern der Station Duplikate oder Triplicate zur Verfügung stehen.
6. Ohne Ausnahme ist jeder Beschwerdeführer, der seinen Namen und seinen Wohnort angegeben hat, mit einem Bescheide zu versehen, der, falls er ablehnend lautet, zugleich die Motive enthalten muß.
7. Die Erledigungsvermerke in den Beschwerdebüchern müssen ersehen lassen, daß und in welcher Weise der Beschwerdeführer beschieden ist oder was sonst zur Behebung oder aus Anlaß der Beschwerde angeordnet ist.

Sind auch die Beschwerdebücher, wie dies von einzelnen Verwaltungen zur Rechtfertigung des ungenügenden Inhalts der Erledigungsvermerke hervorgehoben wurde, nicht zur Rektüre bestimmt, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Erledigungsvermerke und die Art, in welcher sie abgefaßt werden, auf das Verhalten der mit der Aufbewahrung der Beschwerdebücher betrauten Beamten von Einfluß ist.

Die unter 4 bezeichnete Einrichtung der Beschwerdebücher würde selbstverständlich bis dahin ausgesetzt werden können, daß eine Erneuerung der gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Bücher notwendig wird.

Berlin, den 13. November 1874

Das Reichs-Eisenbahn-Mnt.

Maybach.

An sämtliche Eisenbahnen Deutschlands
(exkl. derjenigen Bayerns).

7. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Fr. Woelber in der französischen Besizung am Gaboon (Guinea)
zum Konsul des Deutschen Reichs und
den Herrn Hermann C. Meyer in Durango
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

8. Personal-Veränderungen.

Durch Allerhöchste Ordre vom 17. November 1874 ist dem Marine-Gefenbau-Direktor in Kiel, Martiny, bejuss Uebertritts in den sächsischen Staatsdienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste bewilligt worden.

Berlin, Carl Seymann's Verlag. — Druck von F. Hoffklinger in Berlin.